

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - 1. bei Stadträten**
 - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung Stadtrat bzw. beschließender Ausschuss in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung beratender Ausschuss in Höhe von 20,00 EUR
 - 1.4. als zusätzliche monatliche Funktionszulage bei gewählten Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.5. als Zulage für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden in den beratenden Ausschüssen je Sitzung 15,00 EUR
 - 2. bei Ortschaftsräten**
 - 2.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
 - 2.2 als Sitzungsgeld für die Teilnahme von gewählten Mitgliedern am Ortschaftsrat je Sitzung 20,00 EUR
- (2) Vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Stadträte.
- (3) **Ehrenamtliche Beauftragte** erhalten in Ausübung ihres Amtes
 1. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR
Damit ist die Teilnahme an allen Sitzungen abgegolten.
 2. Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschuss pro Jahr in Höhe von 300,00 EUR

gewährt, über dessen Verwendung ein Nachweis zu führen ist.
Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel
sind an die Stadt Görlitz zurückzuzahlen.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.1, 2.1 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils am Anfang des Monats und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.4 und 1.5 werden jeweils am Ende des Monats gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 erfolgt unter der Maßgabe, dass bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstaufschlags gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3

Ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000. Sie beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Dienstreisen in eindeutigem Bezug auf die zulässige Fraktionsarbeit sind aus den für die Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitteln des städtischen Haushaltes zu finanzieren.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.03.2001 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.05.2004 außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 21 vom 11.10.2011

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.